

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1890)**

Heft 23

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 8. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.

Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“

Briefe und Gelder
franko.

Ueber den kirchlichen Volksgefang.

(I. Referat. Von Hochw. Herrn Portmann, Chorherr und Professor
in Luzern.)

(Schluß.)

4. Wesen und Schönheit des ächten Kirchenliedes: Das ächte Kirchenlied ist seinem Wesen nach: liedförmig gemachter Choral oder ein choralartiges Lied; darum nimmt es Theil an der Weihe und Kirchlichkeit des Chorals und ist wegen seinem rhythmisch-melodischen Charakter volksthümlich und zu Gemüth sprechend, durch seine Einfachheit und die Massenwirkung des Vortrages durch das Volk großartig. — Wenn das Wesen des ächten Kirchenliedes dahin bestimmt wird, daß es ein liedförmig gemachter Choral sei, so ergibt sich das mit Evidenz aus der bisherigen geschichtlichen Betrachtung: aus dem Choral ist dieses Lied erwachsen, im Anfang sogar sflavisch daran festhaltend, im Choral wurzelte seine Kraft und Blüthe, und es fiel von seiner Höhe ab, als es sich davon losmachte; der gregorianische Choral ist sein Lebensborn, aus dem es quillt und seine höchste Vollendung erreicht es, wenn es nicht sflavisch, sondern frei, künstlerisch und organisch aus demselben sich entfaltet. Denn es ist nicht nur liedförmig gemachter Choral, sondern auch choralartiges Lied. Das Lied aber ist wesentlich melodisch, und das Melodische desselben besteht in einem rhythmisch und melodisch symmetrischen Sagbau mit erstem und zweitem Theil, mit Vor- und Nachsatz in rhythmisch ungefähr gleich viel Tacten. Dadurch entsteht das Lied und weil dem schon der altchristliche Hymnus ziemlich nahe kam, so entwickelte sich auch aus diesem vor allem zuerst das Kirchenlied, so daß man jetzt noch am leichtesten daraus dasselbe gestalten könnte. — In diesem melodisch gemachten Choralcharakter liegt nun aber auch die ganze Schönheit des Kirchenliedes. Wenn der Choral etwas Höheres ist, der übernatürlich geweihte Gesang der hl. Braut Gottes, der Kirche, angestimmt von den vom Geiste Gottes begeisterten alten Christen und Martyrern, dann muß etwas von dieser höhern Weihe auch auf das ächte aus ihm entsprossene deutsche Kirchenlied übergegangen sein. Und wenn das Melodische, das Lied, beim Volke immer am meisten zu Herzen geht, weil es dem Gedächtniß sich leicht einprägt

und wegen seiner harmonischen Gliederung und rhythmischen Steigen und Fallen der Stimme in der Seele selbst einen Nachklang seiner Harmonie erzeugt, so kann dieses geweihte Chorallied wirklich nur den Eindruck des Schönen in dem Zuhörer hervorrufen, des in sich Vollendeten, Abgerundeten, Geist und Gemüth Befriedigenden. Als zu Herzen gehend und leicht dem Gedächtniß wegen seinem Rhythmus sich Einprägendes hat es etwas Volksthümliches, wenn eine ganze Gemeinde dasselbe absingt in seiner Einfachheit und Macht etwas überaus Großartiges; und noch immer erinnert sich Referent mit Freuden und hl. Begeisterung an jene Andachten, wo er diese ehrwürdigen Melodien, von etwa 2—3000 Gläubigen abgesungen, durch die mächtigen Hallen eines alten rheinischen Domes dahinbrausen hörte, oder wo er das gestern vorgetragene herrliche „O Haupt voll Blut und Wunden“ in der Matthäuspassion von Bach 4stimmig von circa 400 Sängern kunstvollendet wiedergegeben vernahm. Aber freilich zu dieser Wirkung des deutschen Kirchenliedes gehört immer zweierlei: einerseits ein wirklich ächtes frommes Lied und da muß schon jene Streitfrage, ob alte Lieder auch noch populär wirken können, dahin entschieden werden, nur wenn sie wirklich wie die meisten, melodisch und nicht allzu archaisch klingen; und andererseits braucht es zu dieser Wirkung auch ein sangesfreudiges und sangesfüchtiges Volk, das wir aber zum Glück in unsern heimathlichen Gauen noch haben. Unter diesen zwei Bedingungen aber ist der Nutzen des kirchlichen Volksgefanges ein unstreitiger. Und davon noch kurz zum Schluß.

5. Nutzen des kirchlichen Volksgefanges. — Es läßt sich derselbe auf folgendes zurückführen: Der kirchliche Volksgefang trägt bei zur Belebung der Nebenandachten, regerer Theilnahme am Gottesdienst, Vertiefung des religiösen Gemüthes und Veredlung der Hausandacht, resp. Verdrängen schlechter oder nichtiger Lieder. — In den Nebenandachten vor allem hat das Kirchenlied seinen Platz, ohne Gesang sind dieselben todt und zu wenig anregend; die Sänger des Hauptgottesdienstes sind dafür selten vollzählig zu haben, währenddem auch nur eine singende Kinderschaar in Katechese, Professionen, Maiandachten u. dgl. Leben und Freude bringt. Die Leute bekommen dadurch auch eigenes Interesse an einem schönen Gottesdienst, sie fühlen sich dabei selbstthätig, nicht nur passiv. Und das liegt ja selbst in der

Abficht der Liturgie, Priester und Volk sollen miteinander opfern und beten; das ist in dieser Form im Hauptgottesdienst nicht möglich, dafür sind eben die Ministranten und der Kirchenchor bestellt, die im Namen und Auftrag der Gemeinde antworten und singen; aber hier in diesen nicht-liturgischen Andachten läßt sich das leichter durchführen und müßte die Gläubigen recht sehr aneifern und freuen, weil sie da selbst mitwirken können. Es würde aber auch das religiöse Gemüth bilden. Gesang ist wesentlich Ausdruck des Gemüthes und geht wieder zu Gemüth; ein rohes Lied wirkt verrohend auf den Menschen, wie ein edles Lied veredelnd; darum liegt auch eine so hohe Bedeutung, nicht nur religiöse, sondern selbst soziale und humane, in der Unterhaltung eines schönen Kirchenchors in einer Gemeinde. Aber das selbst gesungene Lied wirkt noch tiefer als das nur angehörte und prägt sich auch tiefer und nachhaltiger dem Geiste ein. Das ächte deutsche Kirchenlied ist darum ein Bildungsmittel für Geist und Herz in der Kirche. — Aus der Kirche aber trägt es der Gläubige heim in Haus und Hütte; er stimmt es an, weil er es auswendig weiß, in stiller Abendstunde, im trauten Familienkreis, allein auf weiter Flur, in trüben und in frohen Stunden; es wäre ihm ein Trost, wie den alten Christen der ihnen geläufige Psalmengesang, und manches schlechte und gemeine Lied würde dadurch aus der Gesellschaft verdrängt. Nur schon dieses Letztere wäre Nuzens genug, der aus der Pflege des kirchlichen Volksliedes erfolgte: die Verdrängung schlechter Lieder. Und es ist darum fast unbegreiflich, wie besonders in unsern Gegenden bis auf wenig Spuren daselbe fast gänzlich verloren gegangen. Dessen Wiedereinführung wäre aller Erwägung und Anstrengung werth.

Es ist mir nun nicht unbekannt, daß auch Bedenken gegen die Einführung des Kirchenliedes bestehen und zwar ganz besonders liturgische; man befürchtet, es könnte daselbe, wie das in Folge des Protestantismus früher vielerorts geschehen, auch wieder in die eigentlich liturgischen Andachten Amt und Wesper sich eindrängen, wo man nachher große Mühe hatte, dasselbe wieder in die richtigen Grenzen zurückzudämmen. Allein dafür sind die offiziellen Wächter der Liturgie, die Cleriker da, um das zu verhindern und eines nebensächlichen Uebels wegen braucht man nicht etwas jenes überwiegendes Gutes zu unterlassen. Man ist auch mancherorts ängstlich aus ästhetischen Gründen, wegen schlechten Stimmen, wenig Gehör u. dgl. oder man weiß nicht, wie es angreifen, um allmählig den Volksgesang wieder einzuführen. Ueber all dies hilft die sangesfreudige und meist auch sangesfähige Jugend hinweg; man fange mit den Kindern in Schule und Christenlehre an, das deutsche Kirchenlied zu pflegen, benütze sie dann in den Nebenandachten und dann wachsen nach und nach diese so eingeübten Kinder auf, singen auch später mit und zuletzt die ganze Gemeinde; das Senfkörnlein wird zum Baum, der hundertfältige Früchte trägt. Ich mache daher abschließend folgenden praktischen Vorschlag:

Es mögen die Kinder und Sonntagskatechespflichtigen zuerst vor und nach der Sonntagskatechese, nachher auch in den andern Nebenandachten in der Kirche singen und zwar nach Mohrs Büchern *Caecilia, Cantate* und „Lasset uns beten.“

Cardinal Mermillod.

Die Cardinäle nehmen in der kirchlichen Hierarchie die nächste Rangstufe und unmittelbare Stellung nach dem Papste ein. Die Zahl derselben ist von Papst Sixtus V. auf siebenzig festgesetzt: sechs Cardinalbischöfe, nämlich die von Ostia, Porto (und St. Rufina), Frascati (Tuscanum), Sabina, Palestrina (Präneste) und Albano; fünfzig Cardinalpriester und vierzehn Cardinaldiakone. Natürlich können auch die Cardinaldiakone die priesterliche, Cardinalpriester die bischöfliche Weihe haben, wie ja alle Bischöfe in andern Ländern, die zu Cardinälen erhoben werden, nur Cardinalpriester werden können. Die Cardinäle werden vom Papste ernannt, möglichst aus den verschiedenen Ländern, und in einem geheimen Consistorium promulgirt. Bei der Creirung wird dem Erwählten das rothe Birett, in einem öffentlichen Consistorium der rothe Hut übergeben. Die Bedeutung dieses Ehrenzeichens ist sehr schön ausgesprochen in den Worten bei Uebergabe desselben an den Erwählten: „Zum Lobe des allmächtigen Gottes und zur Ehre des hl. Stuhles nimm hin den rothen Hut, das Abzeichen der besondern Cardinalwürde, durch welches angezeigt werden soll, daß du dich für die Mehrung des hl. Glaubens, für den Frieden der christlichen Völker, für die Aufrechterhaltung und Erhöhung der hl. römischen Kirche bis zum Tode und zum Blutvergießen als unerschrocken erweist, im Namen des Vaters etc.“ Eine besondere Pflicht der Cardinäle ist die *fidelitas et veritas in manifestando consilio*, ferner die *solemnis assistentia Papæ*. Sie versammeln sich als Senat des Papstes um diesen in den Consistorien, sind Vorstände und Beisitzer in den verschiedenen päpstlichen Dikasterien; einzelne bekleiden besonders übertragene Aemter; einzelne sind Protectoren von Nationen und Orden. *Sede vacante* haben sie den Papst zu wählen.

Aus dieser durch das Kirchenrecht bestimmten Stellung der Cardinäle ergibt sich, daß die Erhebung des Hochwürdigsten Bischofes von Lausanne-Genf zum Cardinalate für den hiezu Designirten eine hohe Auszeichnung bildet. Es ist auch eine Ehre für die schweizerischen Bischöfe, die in Msgr. Mermillod ihren Dekan verehren. „Die Verleihung des Cardinals hutes an Msgr. Mermillod“, sagt das „Vaterland“, „ehrt aber auch sehr die Katholiken der Schweiz und das Land überhaupt, dessen Sohn der Erkörene ist. Es darf wohl heute schon die Aufmerksamkeit, welche der hl. Stuhl durch Verleihung einer so hohen Auszeichnung an einem Landessohn erwiesen, zu nicht geringem Theile auch als ein Akt der Anerkennung für die von der Bundesbehörde anläßlich der Regelung der Bisthums-

fragen bewiesene Zuborkommenheit und versöhnliche Gesinnung aufgefaßt werden.“

Caspar Mermillod ist geboren zu Carouge am 22. Sept. 1824, steht somit im 66. Lebensjahre. Am 22. Sept. 1864 wurde er zum Bischofe präconisirt und drei Tage darauf von Papst Pius IX. in der päpstlichen Kapelle im Vatikan konsekriert. Das „Giornale di Roma“, das amtliche Organ der päpstlichen Regierung, sagte damals: „Die günstigere Lage, deren sich die Katholiken im Kanton Genf in der schweizerischen Eidgenossenschaft erfreuen, erregten in den dortigen Gläubigen den Wunsch, einen Diener Christi unter sich zu haben, der mit der Vollgewalt des priesterlichen Charakters ausgerüstet, allen entstehenden Obliegenheiten und Verhältnissen begegnen könnte. Seine Heiligkeit, der Papst, in seiner Wachsamkeit und in seiner allgemeinen Sorgfalt für die Heerde Jesu Christi, kam diesem Bedürfnisse entgegen und setzte fest, daß in Genf ein Prälat, bekleidet mit dem bischöflichen Charakter, residire, und als Hilfsbischof des Titularbischofs dieser Stadt, welcher zugleich den Stuhl von Lausanne inne hat, funktionire. In dieser Absicht hat Er im letzten Consistorium für das Bisthum von Hebron in partibus den Hochw. Herrn Caspar Mermillod, Priester und Pfarrer der gleichen Stadt Genf, bezeichnet. Der hl. Vater, um den Trost zu zeigen, welchen ein so glücklicher Fortschritt unserer heiligen Religion Ihm in seiner Seele hervorgebracht hat, wollte mit eigenen Händen die bischöfliche Weihe an der Person vollziehen, welche Er zum Hilfsbischof von Genf auserwählt hat.“

Als Bischof Mermillod nach Genf zurückgekehrt war, hat er das Programm seiner Wirksamkeit auf der Kanzel von Notre-Dame in folgender charakteristischer Weise dargestellt: „Sieben Jahre sind verflossen seit ich von dieser Kanzel die Einweihung der Notre-Dame Kirche begrüßte. Ich hatte zum Texte meiner Predigt die Worte genommen, welche die Ältesten Israels beim Eintritt Samuels in den Tempel an diesen richteten: Ist's Friede, daß du kommst? Und ich antwortete: Ja, mein Eintritt ist Friede. Zum Bischof erhoben und wieder auf diese Kanzel steigend, höre ich die Ältesten und das Volk dieser Stadt fragen: Ist's Friede, daß du kommst? Und ich antworte: Ja, ich bin zum Frieden gekommen; ich bin gekommen, mich aufzuopfern. Ad immolandum veni. Ich komme von Rom, die Freudenbotschaft auf meiner Lippe, die Hand voll Segnung, das Herz voll Liebe! . . .“

Wenn ich von Guerer Regierung Geld, Einkommen, einen bischöflichen Palast verlangt hätte, würde man mich vielleicht einer Art Obergewalt (Visa officiel) unterstellt haben; aber, Gott sei Dank! ich verlange keine Gnaden der Regierung und kein Concordat; ich bin der Erwählte Pius IX., und ich wollte, daß in meiner Freiheit Ihr das Abbild und die Gewährleistung Guerer Freiheit erkennet. Aber Ihr wißt, daß meine Hilfsmittel klein sind und groß die Noth, welche mich umgibt. Siebenzehn Jahre sind es nun, seit ich in Guerer Mitte alle meine Kräfte anstrenge; oft besiegt durch Ausdehnung und Tiefe der Drangsale, aber niemals entmuthigt. Und in Zu-

kunft — wenn ich nichts mehr zu geben habe, werde ich es machen wie früher, ich werde zum Pilgerstabe greifen und hingleiten durch die Heerstraßen Europa's, ich werde Guern Brüdern in Christo Guere Noth klagen, ich werde in den Kathedralen betteln und von der Höhe der Bischofsstühle werde ich Liebe von den Völkern verlangen und ihnen zurufen: Bringt einige Opfer, um die Freiheit der Genfer Katholiken zu retten! . . .“

Mermillod wirkte, getreu seinem Programm, während acht Jahren als Weihbischof und Pfarrer von Genf. Da wurde der Kanton Genf zu einem apostolischen Vikariate erhoben und der Bischof von Hebron zum apostolischen Vikar ernannt; Genf wurde dadurch gewissermaßen vom Bisthum Lausanne losgelöst und unter die mehr selbstständige geistliche Leitung des vom Papste ernannten apostolischen Vikars gestellt. Am 20. September 1870, am Tage des Einzugs der Italiener in Rom, erfolgte die „Amtsentsetzung“ durch die Genfer Regierung, welche, wie der Bund, die Errichtung eines besondern apostolischen Vikariates Genf nicht dulden wollte. Mermillod wurde als direkter Vertreter des Papstes, als Ausländer betrachtet und als solcher behandelt; er wurde des Landes verwiesen und von der Polizei über die Grenze geführt. Von Ferner aus leitete er dann seine Gemeinde.

Den 15. März 1883 wurde Mermillod von Papst Leo XIII., zum Bischof von Lausanne und Genf ernannt, worauf sich dem Verbannten angesichts der erfolgten päpstlichen Verzichtleistung auf das apostolische Vikariat Genf die Thore der Heimat wieder erschlossen. Den 29. April ist der Bischof von Lausanne und Genf nach zehnjährigem Exil feierlich in den altherwürdigen St. Nikolauendom in Freiburg eingezogen, begrüßt von den Segenswünschen nicht nur des Freiburgervolkes, sondern der ganzen katholischen Schweiz. . . . „Der Nachfolger Petri — so schreibt Bischof Mermillod in seinem ersten Hirten schreiben vom 21. April 1883 — der Nachfolger Petri hat gesprochen. Nach ernster, allseitiger Prüfung der Sachlage sowie der Stimmung der schweizerischen Bevölkerung, hat der hl. Vater Leo XIII. beschlossen, die Anbahnung des kirchlichen Friedens, welchen er in dem entzweiten Europa wieder herzustellen hofft, auch für unser Land zu versuchen. Seitdem er den päpstlichen Thron bestiegen, erscheint all seine Hirtenforge im Worte des hl. Paulus ausgesprochen: „Der Herr hat gelegt auf unsere Rippen das Wort der Versöhnung . . . Das erlauchte Oberhaupt der Kirche hat nicht geögert, den Akt seines glorreichen Vorgängers heiligen Angedenkens wieder aufzuheben (die Gründung des Apostolischen Vikariates von Genf), nach dem Beispiele der Päpste, welche den Staatsbehörden die Langmuth des apostolischen Stuhles kundzugeben bemüht waren; Uns aber hat Leo XIII. zur Theilnahme an seinem Versöhnungswerke berufen . . . Jesum Christum predigen, dem Heile der Seele dienen, dem christlichen Volke uns weihen, und zwar ohne Ruhe und Rast, und ohne Rücksicht auf unsere Gebrechlichkeit, uns schenken und hingeben ohne Vorbehalt: das ist unser innigster Wunsch, unser ausschließliches Verlangen.“

Nach sieben Jahren des Apostolates in dieser altherwürdigen Diözese erhebt nun Leo XIII. den wegen seiner Prediger-

gab weltberühmten schweizerischen Glaubensboten zur Würde des Kardinalates.

† Hochw. Herr Pfarrer Josef Leonz Stocker.

(Eingefandt.)

Mittwoch, den 28. Mai wurden in Sins in Anwesenheit von 48 geistlichen Mitbrüdern aus den Kantonen Aargau, Zug, Luzern, Schwyz und St. Gallen und einer großen Menge Volkes aus der Pfarrei Sins und deren Umgebung die irdischen Ueberreste des Hochw. Hrn. Pfarrers Joseph Leonz Stocker zu Grabe getragen, der nach bloß sechstägiger Krankheit, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, am Pfingstsonntag den 25. Mai Abends 9 Uhr unerwartet schnell an einem Herzschlag gestorben ist.

Der Verewigte stammte aus der Familie Stocker in Bisthal, Pfarrei Sins, gebürtig von Awtwil und war geboren 1844 als das drittjüngste Kind von Zwölfen. Sein Vater, gestorben 1865 an einer langwierigen, schmerzlichen Krankheit und seine Mutter, noch lebend, 82 Jahre alt und blind, waren fromme und rechtschaffene Eltern, die nach Christi Lehre und Beispiel die Zeit theilten zwischen Gebet und Arbeit, die sich ihres reichen Kindersegens freuten und sich bestrebten, denselben eine gute, christliche Erziehung zu geben, was sie auch mit Gottes Hilfe zu Stande brachten.

Weil Vater und Mutter durch und durch christliche Eltern waren, so freuten sie sich und fühlten sich glücklich, den Zehnten ihres Kindersegens dem ausschließlichen Dienste Gottes zu weihen. Im Jahre 1860 legte eine Tochter als geistliche Tochter des hl. Benedikt die Profess ab und trat im leider nunmehr aufgehobenen Kloster Hermetschwil als Chorfrau ein, wo sie noch unter dem Namen „Maria Placida“ lebt, duldet, arbeitet und betet.

Joseph Leonz, der sel. Verstorbene, begann seine Studien beim damaligen Hochw. Hrn. Kaplan Seb. Billiger in Sins, gegenwärtiger Sextar und Pfarrer in Auw, setzte dieselben fort in der rühmlichst bekannten Klosterschule in Einsiedeln und vollendete sie im damals von den Schweiz. Theologen viel und mit Vorliebe besuchten Seminar zu Mainz unter den ausgezeichneten Professoren Mousang, Heinrich, Hirscher etc. zur Zeit, wo der große und gelehrte Emmanuël v. Ketteler gleich einem zweiten Bonifazius auf dem alterwürdigen Bischofsstuhle zu Mainz saß. Im Kriegsjahr 1870 im Herbst trat der Theologus absolutus in's Priesterseminar in Solothurn, das beim bereits begonnenen Kulturkampfe in der Stadt keine Gnade und keinen Platz mehr fand, sondern außerhalb derselben in der Nähe des Klosters zu St. Joseph sein enges und kümmerliches Dasein fristete.

Im Juni 1871 empfing er aus den Händen des unvergeßlichen Hochw. Bischofes Eugenius Lachat die hl. Priesterweihe und am ersten Sonntag im Juli brachte er in seiner Pfarrkirche zu Sins das erste hl. Opfer dar. So stand er am Ziele, nach welchem sich sein Herz so sehr gesehnt.

Der junge Priester fand sogleich Anstellung als Vikar beim damaligen leidenden Hochw. Hrn. Dekan und Pfarrer Meier in Sins und blieb in dieser Stellung bis zum Tode des Letzteren, der den 15. August 1874 erfolgte. Nach der Wahl des Hochw. Hrn. Kaplan Mey zum Pfarrer wurde der Vikar zum Kaplan gewählt und nach dem Tode des Ersteren im Jahre 1881 zum Pfarrer.

So wirkte der Verstorbene sein ganzes Priesterleben hindurch in der großen und ausgedehnten Pfarregemeinde Sins. Trotzdem er in allen 3 aufeinander folgenden Stellungen in Kirche, Schule und am Krankenbette Arbeit übergenuß hatte, so war er dennoch jederzeit, wenn es immer möglich war, gerne bereit, seinen Nachbarn in Predigt und Beichtstuhl auszuheilen. Seine hauptjächlichsten Vergnügen bestanden alljährlich etwa in einer Wallfahrt nach Einsiedeln, um dort seinen Geist wieder aufzufrischen und vor der Gnadenkapelle seine Herzensanliegen zu den Füßen der Gnadenmutter niederzulegen, oder in einer Reise nach dem Kloster Mererau, wo er einen geistlichen Sohn hatte, oder im Herbst in die hl. Exercitien nach Luzern oder Schwyz oder Chur etc.

In seinem Wirken haschte er nicht nach äußerem Ruhm, nach Menschenlob; nein, er wirkte anspruchslos, still, aber eifrig für Gott, für die Kirche und für das Seelenheil seiner Angehörigen. Ad majorem Dei gloriam. Das war die Devise auf seiner Priestersfahne.

Der Hochw. Leichenredner Hr. Kammerer und Pfarrer Stocker von Awtwil hat in herrlichem Kanzelworte gezeigt: Selig, die im Herrn, im Dienste Gottes sterben. So ist der Selige gestorben, weil er im Herrn, im Dienste Gottes gelebt. Hr. Pfarrer Stocker war ein würdiger Nachkomme jenes Jakob Stocker, welcher zur Zeit der Reformation im Jahre 1552, im Besitze eines vom Gerichte zu Grünigen ausgestellten bestlautenden Heimath- und Laumundzeugnisses, welches Zeugniß im Original im Vaterhause des Verstorbenen aufbewahrt wird, lieber vom Hofe Wald, im Amte Grünigen, Kt. Zürich, auswanderte, seine Familie und Verwandten verließ, als daß er vom Glaube seiner Väter abfiel und seiner Kirche untreu wurde und so nach Awtwil kam, da ein neues Heim fand und eine neue Familie gründete.

Wöge auch der Hingegangene droben beim Vater ein nettes, seliges Heim gefunden haben, und sich dort ewiglich freuen mit den Engeln und Heiligen und mit den seligen Verwandten. R. I. P.

Beschwerdeschrift

der römischen Katholiken in Chaur-de-Fonds an den Großen Rath von Neuenburg.

Chaur-de-Fonds, den 20. Mai 1890.

Lit.!

„Die Unterzeichneten, in Chaur-de-Fonds niedergelassenen Katholiken, allwo sie auch ihre politischen Rechte ausüben, haben die Ehre, Ihnen folgende Thatfachen auseinanderzusetzen:

Den 17. u. 18. Mai 1890 sollte die Wahl eines kathol. Pfarrers für die staatlich anerkannte Pfarrei Chaux-de-Fonds stattfinden. Die Unterzeichneten, die wenigstens 500 Wähler repräsentiren, haben sich zur Wahl angekündigt, wurden aber zurückgewiesen kraft eines Beschlusses der Regierung vom 16. Mai 1890. Dieser Beschluß stützt sich auf das Dekret des Großen Rathes vom 27. Mai 1876, welches der katholischen Kirchengemeinde von Chaux-de-Fonds gestattet, sich an das schweiz. christkatholische Nationalbisthum anzuschließen. — Nun ist aber sowohl der Inhalt des Gesetzes, welches die Beziehungen mit den verschiedenen Religionsgenossenschaften vom 20. Mai 1873 als auch Alles, was sich zugetragen seit dem in Krafttreten dieses Gesetzes bis am Vorabende der Wahl vom 17. Mai 1890, obigem Beschlusse vollständig zuwider.

In der That, als es sich im Jahre 1875 um die Wahl des katholischen Pfarrers von Chaux-de-Fonds handelte, hat Hr. Marilley, Bischof von Lausanne, gemäß dem Art. 21 des Gesetzes, das die Beziehungen des Staates mit den Religionsgenossenschaften regulirt, der Regierung zu Händen der Gemeinde 3 Kandidaten vorgeschlagen. Alle Katholiken, ohne Unterschied, haben an der Wahl Theil genommen. Keiner der vom Bischof vorgeschlagenen Kandidaten hat die Mehrheit erhalten, sondern es wurde damals Hr. Marschall gewählt, der gar nicht vorgeschlagen worden. Die Regierung hat diese Wahl gutgeheißen. Die Römisch-katholischen haben gegen diese Wahl, als eine Verletzung des Art. 21, protestirt. Die Regierung erwiderte, daß die Röm.-kathol. den genannten Art. in irrthümlicher Weise interpretirten und machte geltend, daß kraft des Art. 6 des nämlichen Gesetzes jeder Priester, der keinem Orden angehöre (prêtre séculier), als Geistlicher für den katholischen Cultus wählbar sei. Die Regierung gab somit der Gemeinde das souveräne Recht, ihre Priester zu wählen. Der Große Rath, durch eine Beschwerde der Minorität interpellirt, bestätigte diese Auslegung, indem er erklärte, der Staat anerkenne nur die Majoritäten.

Seitdem haben alle Katholiken, ohne Unterschied, an allen kirchlichen Abstimmungen Theil genommen. —

Den 1. Mai 1884, somit lange nach dem Dekret vom 27. Nov. 1876, stellte Hr. Pfarrer Conus an den Präsekte von Chaux-de-Fonds das Verlangen, daß die röm.-kathol. Minorität zur Wahl des Kirchenrathes und des Pfarrers im Bureau zugelassen seien. Der Regierungsstatthalter war einverstanden und zögerte keinen Augenblick, je 2 Mitglieder der Minorität in die Wahlbüreau zu ernennen. Das Recht der Röm.-Katholischen war also damals unbestritten.

Mehr noch, im Jahre 1887, bei der Wiederwahl des Kirchenrathes, wurden offiziell, ohne Anfrage, in das Wahlbüreau ausgesprochene Römischkatholische gewählt. Also noch einmal erkannte man das Recht der Minorität an. —

Die Tagesblätter vom Sonntag, dem 3. Mai 1890, veröffentlichten eine Einladung, nach welcher die altkath. Pfarrgemeinde für den folgenden Tag, 4. Mai, zur außerordentlichen Versammlung zusammenberufen sei. Die Römischkatholischen protestirten gegen diese verspätete Zusammenberufung auf dem

Regierungsstatthalteramt in Chaux-de-Fonds. Drei Delegirte begaben sich am nächsten Tage nach Neuenburg, um vom Kultusdirektor den Aufschub dieser Versammlung zu verlangen. Der Kultusdirektor verschanzte sich hinter das Gesetz und das Reglement der Gemeinde von Chaux-de-Fonds und erklärte, da nicht eingreifen zu können. Wie nun aber Hr. Pfarrer Conus darauf drang, antwortete er, die Römischkatholischen hätten nur Eines zu thun, und das sei, an der Wahl Theil zu nehmen und durch ein Majoritätsvotum den Vorschlag des Comites zu verwerfen. Am folgenden Tage nahmen die R. Katholiken, gemäß der Erklärung des Kultusdirektors, Theil an der Versammlung, ohne daß nur eine Stimme sich erhoben hätte, ihr Recht zu bestreiten, und verwarfen mit 383 gegen 191 Stimmen den Vorschlag des Comites. In Folge dieser Abstimmung wurde die Ernennung des Pfarrers der altkath. Gemeinde den Pfarrgenossen erhalten und die Regierung, indem sie die Richtigkeit der Abstimmung anerkannte, hatte die Wähler einzuladen, am 17. und 18. Mai ihren Pfarrer zu wählen.

Immer diesen Antezedenzen gemäß, und indem er den Beschluß der Regierung betreffend die Wiederwahl des altkath. Pfarrers von Chaux-de-Fonds Folge leistete, gab der Regierungsstatthalter den Wählern dieser Gemeinde durch einen Beschluß vom 14. Mai kund, daß die Commission, die mit der Ernennung der Wahlbüreau betraut gewesen, je 4 Römischkatholische in die Büreau gewählt habe.

Wie kann nun, angeichts dieser offiziellen Kundgebung vom 14. Mai, die Regierung zwei Tage nachher, also am 16. Mai, beschließen: „Die Wahlbüreau werden ausschließlich aus Altkatholiken besetzt werden“?! Uebrigens hat, bis zum Datum des Regierungsbeschlusses vom 16. Mai, keine Zeitung, keine Person jemals das Recht bestritten, welches wir in Anspruch nehmen.

Mehr noch, keine Volkszählung, weder eidgenössische, noch in der Gemeinde, hat einen Unterschied zwischen Katholiken gemacht, die alle unter einer und der nämlichen Rubrik aufgezählt sind. Zudem gab es keine Wahlregister, die nach diesem Unterschied abgefakt wären.

Durch den Beschluß vom 16. Mai 1890 ist etwas bis dahin in unsern demokratischen Sitten Unerhörtes geschehen. Die Unterzeichneten sind, vor Zeugen einer andern Confession, Samstag den 17. Mai 1890, um halb 9 Uhr Morgens, vor dem Wahlbüreau erschienen, um ihr Stimmrecht auszuüben. Die Stimmkarten wurden ihnen refüsirt, gemäß dem Beschlusse des Vorabends. Auf diese Weigerung hin legten sie eine Protestation ein, die durch genanntes Büreau abgewiesen wurde. In Folge dieser Weigerung sind andere Römisch Katholiken erschienen, die sich einfach als Katholiken vorstellten. Das Büreau hat ihre Eigenschaft als Katholiken nicht bestritten, aber hat sich als Inquisitionsgericht aufgeworfen. Es verlangte ein altkatholisches Glaubensbekenntniß, und wie diese Katholiken, im Namen der Gewissensfreiheit, ihr Glaubensbekenntniß nicht ablegen wollten, verweigerte das Büreau die Abstimmungskarten.

Diese Handlungsweise, Titl., ist um so mehr überraschend, als Art. 12 des Gesetzes, welches die Beziehungen des Staates mit den Religionsgenossenschaften regulirt, ausdrücklich sagt: „Die Gewissensfreiheit in religiösen Dingen ist unverletzlich; sie kann weder durch Reglemente . . . noch durch Formeln oder ein Credo, noch durch andere Maßregeln beschränkt werden.“ Mit um so größerem Rechte, heint es uns, soll die Gewissensfreiheit des Wählers unverletzlich sein. Denn Artikel 4 des erwähnten Gesetzes sagt: „Sind Wähler in religiösen Angelegenheiten: § 1. Alle Neuenburger Bürger, die dem Kultus der Gemeinde angehören und noch die Bedingungen erfüllen, welche das politische Wahlrecht vorsieht. § 2. Alle Schweizerbürger, die sich im nämlichen Fall befinden und seit 6 Monaten in der Gemeinde sind etc.“

Wir erlauben uns, Titl., Ihnen zu bemerken, daß das Kirchengesetz nur 3 Religionen anerkennt: die protestantische, die katholische und israelitische: daß für die katholische, im Besondern, bis dahin kein Unterschied gemacht worden.

Nun fragen wir, wie die Regierung, zur Begründung ihres Beschlusses, sich auf das Dekret vom 27. Nov. 1876 hat stützen können. Dieses Dekret ermächtigt einfach die Pfarrgemeinde Chaur-de-Fonds, sich dem neuen christkath. Bisthum anzuschließen. In Folge dieses Dekretes war der Schweiz Nationalbischof Herzog einzig ermächtigt; 3 Kandidaten vorzuschlagen. Wenn von diesen 3 Kandidaten keiner der Mehrheit der Gemeinde genehm gewesen und wenn vielmehr die Wahl auf einen andern katholischen Priester gefallen wäre, wie es im Jahre 1876 für Marschall geschah, hätte der Staat, der ja nur Majoritäten anerkennt, die Wahl gutheißen sollen.

Zudem ist es bekannt, daß in andern Gemeinden des Kantons die Katholiken ohne Unterschied und ohne Inquisitionsuntersuchung an allen kirchlichen Abstimmungen Theil genommen haben.

In Folge dessen, Titl., verlangen wir, Sie möchten untersuchen, ob der Beschluß der Regierung vom 16. Mai 1890 dem Geiste des Gesetzes und der Anwendung, wie es bis dahin geschehen, entspricht. Wir glauben hoffen zu können, daß Sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß die Auslegung, wie sie durch die Regierung gemacht worden, eine irrige ist, und daß Sie in Folge dessen erklären werden, daß die Wahl vom 17. und 18. Mai nichtig und unzulässig sei. Dieses von Ihrer hohen und unparteiischen Macht zu verlangen, nehmen wir die Freiheit“. (Folgen die Unterschriften.) („Basl. Vbl.“)

Kirchen-Chronik.

Firmreise des Hochwürdigsten Bischofs von Basel-Lugano im Kanton Thurgau.

Dienstag, 10. Juni, in Frauenfeld.

Mittwoch, 11. Juni, in Herdern: Kirchweih und Firmung.

Donnerstag, 12. Juni, in Sirnach.

Freitag und Samstag, 13. und 14. Juni, in Fischingen: Firmung.

Sonntag, 15. Juni, in Bettwiesen: Kirchweih und Firmung.

Montag, 16. Juni, in Tobel: Firmung.

Dienstag, 17. Juni, in Bischofszell: Firmung

Mittwoch, 18. Juni, in Pelagiberg: Kirchweih.

Donnerstag, 19. Juni, in Sommeri: Firmung.

Freitag und Samstag, 20. u. 21. Juni, Kreuzlingen: Firmung.

Sonntag und Montag, 22. u. 23. Juni, auf Freudenfels: Firmung in Eschenz.

Bern. Ein Echo vom Jura. (Corresp. vom 3.)

Gestern früh begab sich der Hochwürdigste Bischof Leonard, von Hrn. Kanzler Bohrer und Regens Dr. Segeffer begleitet, per Bahn über Biel nach Tavannes. Am erstern Orte reichte sich noch Hr. Pfarrer Edm. Jeker in die Begleitung. Von Tavannes, es war erst 7¹/₄ Uhr, wurde die Reise zu Wagen fortgesetzt. Es galt dem Senior der Bisthums-Geistlichkeit, dem Hochw. Hrn. Pfarrer Ant. Chagnat, zu La Joux, zum Antritte des neunzigsten Altersjahres, einen Ehrenbesuch abzustatten. Es ist das eben ein Zug der edeln Gesinnung des Oberhirten, die er von Jugend an erzeigte, wenn es galt, einer verdienten Mutter oder einem verdienten Greis ein Zeugniß der Liebe und Verehrung zu erweisen. Auf der einsamen Hinfahrt, welche die Thäler und Wälder der Freiberge durcheilte, begegnete man dem altberühmten Prämonstratenserkloster Bellelay, das zwei berühmte Aebte, Georg II. und Dr. Semon von Montfaucon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neu aufgebaut hatten. (Nach alten Zeugnissen hatte Propst Siginandus zu Münster (Grandval) im Jahr 1136 genannte Abtei gegründet, die in der Folge der Zeit große Güter erwarb, eine Waisenanstalt und ein Gymnasium errichtete und dem Bisthum Basel zur Stütze diente. Bei den Stände-Versammlungen der bischöflichen Lande führte der Chorherren-Abt von Bellelay jeweilig den Vorsitz. Der französische General Gouvion S. Cyr löste die herrliche Stiftung am 15. Dezember 1797 im Namen der Freiheit (?) auf. — Der Oberhirt ließ halten und besuchte die großartigen Räumlichkeiten. Welche Wehmuth wird den hohen Besucher ergriffen haben, als er die abgebrochenen Thürme erblickte, die Kirche in einen Stall umgewandelt sah, und in den vielen Sälen, Lehrzimmern und Zellen den ärgsten Gräueln der Verwüstung antraf! Nicht ohne tiefen Schmerz über den Ruin der einst blühenden Stätte der Wissenschaft und Tugend verließ man den traurigen Ort. Nach kurzer Fahrt waren die einsamen Waldwege zurückgelegt und der Thurm von La Joux sammt freundlichem Thalgelände trat vor Augen. Der Hochwürdigste Herr freute sich zum voraus ziemlich unerwartet in's Dorf zu gelangen und uur vom greisen Seelsorger an des Hauses Pforte begrüßt zu werden. Wie ganz anders gestaltete sich die wirkliche Einfahrt. Zehn Minuten vor'm Dorf erhob sich ein wahrer Triumphbogen. Von den Anhöhen herab erdröhnten Mörsergeschüsse, Musiktöne einer zahlreichen Gesellschaft luden in schmetternden Weisen zum Eintritte ein, die Pfarreibevölkerung bildete Spalier und zwei Kinder begrüßten herzlich den verehrten Oberhirten. Der Wagen mußte halten, die Pferde wurden abgepannt, acht Jünglinge, feierlich gekleidet, mit Glage und Cylinder spannten sich ein und zogen die verehrten Gäste stelselbstigen zur Kirche. Zu beiden Seiten setzten sich Bäume und Guirlanden fort, bis ein gothischer

Bogen in der Kirche den Abschluß bildete. Unter dem Jubel der Trompeten und Glocken betrat man dieselbe. Im Chorstand der greise Pfarrer, neben ihm die Herren Dekane Baumat von Saiznelégier und Dr. Fleury von Delsberg, und zu beiden Seiten über zwanzig Priester des Kapitels und der Umgebung. Baumat als Kapitels-Dekan hielt die Ansprache in sehr bevedten Worten; sie bezeugte die Freude über den Besuch, die Gesinnung der Liebe des Jubilars und der Pfarrei und die innige Bitte an den Oberhirten, mit Priester und Gläubigen in unmittelbarem Verkehre zu bleiben und durch keine Mittelbehörde, möge sie sein oder heißen wie immer, die persönliche Fühlung und Gemeinschaft schwächen zu lassen. Eine väterliche Ansprache des Oberhirten an die Versammlung zeigte das innigste Verständniß der Liebe und Fürsorge zwischen Hirt und Herde, und feierlicher Segen war der erhebende Schluß der unerwarteten Begegnung und Begrüßung. Am Mittagessen wechselten die Toaste der Freude und des Dankes. Der Maire der Gemeinde bezeichnete den Tag als einen der schönsten in der Geschichte und versprach, ihn in ihre Archive zur ewig dauernden Erinnerung einzuzichnen. Zu Thränen der Rührung war der greise Pfarrer ergriffen, nahm an Allem herzlichem Antheil und entließ den verehrten Bischof mit Simeons beglückten Worten: „Nun, o Herr! entlasse deinen Diener im Frieden!“ — Um 3 Uhr begann die Heimkehr, und heute leiteten bischöfliche Gnaden in Beisein vieler Domherren und Abgeordneten die Jahrszeitfeier des sel. Bischof Dr. Friedrich Ziala, unvergänglichen Andenkens! —

Großbritannien. Kardinal Gibbons von Baltimore hat kürzlich in einem rührenden Schreiben dem Kardinal Erzbischof Manning von Westminster zu dessen herannahendem silbernen Jubiläum die Glückwünsche des amerikanischen Episkopates dargebracht. Das schöne Schreiben lautet:

„Baltimore, den 18. März 1890. Mein Herr Kardinal! Während der jüngsten Centenarfeier zu Baltimore ward bei einer in meiner Wohnung stattgehabten Besprechung der Erzbischöfe der Vereinigten Staaten der Gedanke angeregt, ich sollte in ihrem Namen Ew. Eminenz zum bevorstehenden Silberjubiläum die herzlichsten Glückwünsche des amerikanischen Episkopates übermitteln. Selten ward mir eine angenehmere Pflicht übertragen, als diejenige ist, der erwählte Vermittler zu sein, der Ew. Eminenz diese Botschaft brüderlicher Liebe und Hochachtung darbringen darf. Ich bin mir gewiß der Neigung, irgend Jemandem unverdientes Lob zu spenden, nicht bewußt, am allerwenigsten einem Manne gegenüber, dem solche Schmeichelei zuwider wäre; und ich hoffe, ich verlege die angeborene Bescheidenheit Ew. Eminenz nicht, wenn ich sage: der ameri-

kanische Episkopat hegt für Sie die höchste Bewunderung. Ihre persönlichen Tugenden und Ihr apostolisches Leben, die öffentlichen Reden und Vorträge, welche Sie „gelegentlich und ungelegen“ gehalten. Ihre vielen und segensreichen Schriften zur Vertheidigung der Religion und gesunden Sitten, Ihr unermüdlicher Eifer zum Besten der Söhne und Töchter der Arbeit, der leidenden Armen und in Beförderung der Mäßigkeitsvereine, Ihre Bereitwilligkeit, zu jeder die Interessen der Menschlichkeit berührenden Maßregel mit Aufopferung der persönlichen Bequemlichkeiten, ja selbst der Gesundheit mitzuwirken. — Au' das ist für uns alle eine Quelle beständiger Erbauung und ein Sporn, einem so leuchtenden Beispiel nachzueifern. Mögen Ew. Eminenz noch manches Jahr fortfahren, über die Kirche in England des Kirchenamtes zu walten und mögen Sie, „wenn der Oberhirt erscheinen wird, die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen“. — Ich bin, mein Herr Kardinal, für immer Ew. Eminenz treuer und ergebener Freund
James Kard. Gibbons, Erzbischof von Baltimore.“

Kardinal Mannings Antwort hat folgenden Wortlaut:

„Erzbischof-Wohnung, Westminster, S. W. 31. März 1890. Mein Herr Kardinal! Der Brief Ew. Eminenz mit der Adresse der Bischöfe Amerika's sowie die brüderliche Gabe zum Jubiläumsdenkmal sind mir heute morgen gekommen. Ich habe sie in Verwahr gegeben und mein ausdrücklicher Dank soll später veröffentlicht werden. Indes kann ich auch nicht einen Tag vorbeigehen lassen, bevor ich Ihnen und allen meinen Amtsbrüdern in Amerika meinen herzlichsten und verbindlichsten Dank für Ihre so trost- und liebevollen Worte ausspreche. Dieselben sind nur allzu freundlich; aber am Ende eines langen wechselvollen Lebens kommen sie als ein Zeugniß, daß es mir nicht gänzlich mißlungen, unserem geduldigen Meister wie ich wünschte, zu dienen. Solch' ein Zeugniß von Ihrem großen Episkopat wird mich aufheitern, nun, da der Tag auf der Reize steht und mein geringes Werk nahezu vollbracht ist. Ich möchte Sie, mein Herr Kardinal, noch bitten, meinen Mitbrüdern in den Vereinigten Staaten zu versichern, daß immerdar mein Gebet für sie und Ihre sich stets erweiternde Gemeinschaft wird dargebracht werden. Betrachten Sie mich stets, mein Herr Kardinal, als Ew. Eminenz ergebenen Diener — Henry Eduard Kard. Manning, Erzbischof von Westminster.“ —

Personal-Chronik.

Obwalden. Hochw. Hr. Ludwig Dömlin, Pfarrhelfer in Sachseln, ist am 1. Juni zum Pfarrer daselbst gewählt worden. Dem neuen Hüter der Reliquien des sel. Bruder Klaus unsere freundliche Gratulation.

St. Gallen. Hochw. Hr. Jos. Justus Willi, seit 35 Jahren Pfarrer in Mürschwil, Dekan und Domherr, hat unter allgemeiner Betheiligung des Volkes und der Geistlichkeit am 3. Juni sein 50jähriges Priesterjubiläum gefeiert. Noch viele Jahre!

— Hochw. Hr. Ulrich Hangartner, z. Z. Pfarrer in Amden, ist zum Pfarrer von Bußkirch gewählt worden. Die Gemeinde hat den Pfarrgehalt von 2000 auf 2200 Fr. erhöht.

Taufregister, Ehregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätzig in der Buchdruckerei

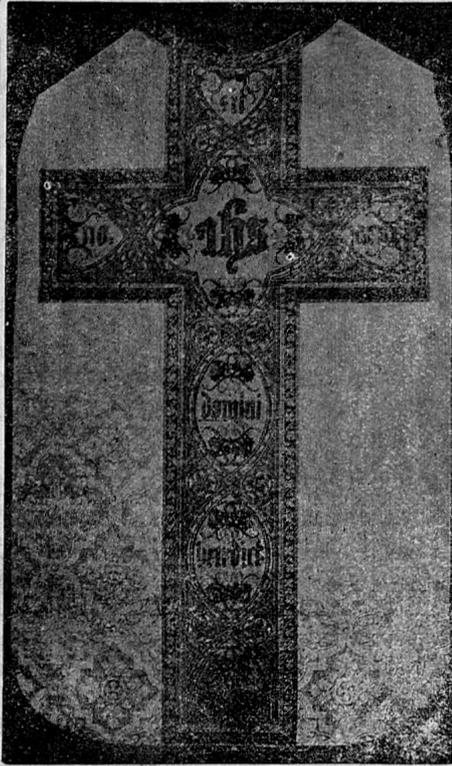
Burkard & Frölicher, Solothurn.

Zu verschenken.

Ein gut erhaltenes Mariabild von Holz, besonders geeignet als Tragbild bei Prozessionen oder auch als Schmuck für eine Kapelle oder einen Betstuhl. Nähere Auskunft ertheilt das Pfarramt Eggenwil (Murgau). 46

BENZIGER & Co. in EINSIEDELN.

Päpstliches Institut für christliche Kunst.

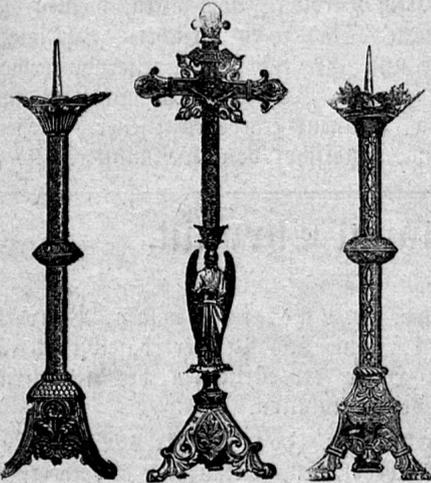


No. 513.

In verschiedenen Farben gewobenes, mit Seidenstickerei verziertes, sehr reiches und effectvolles Kreuz, Seidenfransen, mit farbigen Seidenborten; Futter in Satinette.

Casel sammt Zubehör: Pluviale: 2 Dalmatiken.

Seidendamast Fr. 75—83 Fr. 134—148 Fr. 191—210
Satin . . . » 81—90 » 144—159 » 197—215
Seidenmoiré » 91—100 » 167—184 » 225—248



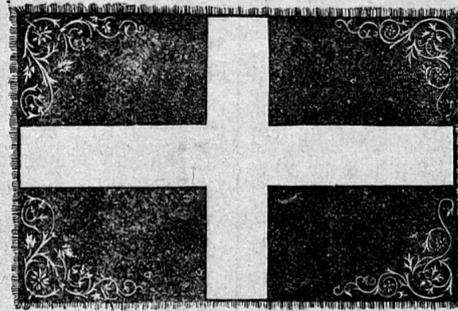
No. 1465.	No. 1395.	No. 1394.
Verniert.	Verniert.	Verniert.
35 cm Fr. 7.20	53 cm Fr. 29	40 cm Fr. 8
45 » » 11.—	63 » » 40	50 » » 12
55 » » 16.—	73 » » 50	60 » » 19
65 » » 19.—	80 » » 65	70 » » 26
75 » » 25.—		80 » » 35
85 » » 34.—	Preise der	100 » » 50
95 » » 45.—	Leuchter.	120 » » 70
100 » » 60.—		140 » » 120

Separat bezogene Kreuze kosten ein Drittel mehr als Leuchter. Bei Bezug ganzer Garnituren gelten für beide Artikel die gleichen Preise.

Ornamente und Paramente.

Wir bitten auch unsern Katalog No. 39 zu verlangen. Derselbe wird gratis abgegeben. Transport- u. Zollspesen sind von den verehrl. Committenten zu tragen.

Bei Vorauszahlung 5% Sconto.



No. 856.

Tumbatuch 270×170 cm von Ima Kammgarn-damast, starkem Futter, ringsum Wollfransen, breites Kreuz mit Seidenborten gebildet von Fr. 33 bis 35.

No. 857.

Tumbatuch 260×170 cm von feinem, schwarzem Wolltuch mit eingesetztem Kreuz von feinem weissem Tuch oder Wolldamast mit Seidenborten eingefasst in der Mitte Name Jesu etc. gefalzt gestickt, ringsum mit feinsten Wollfransen garnirt, mit feinem, solidem Futter Fr. 48 bis 50.



No. 534.

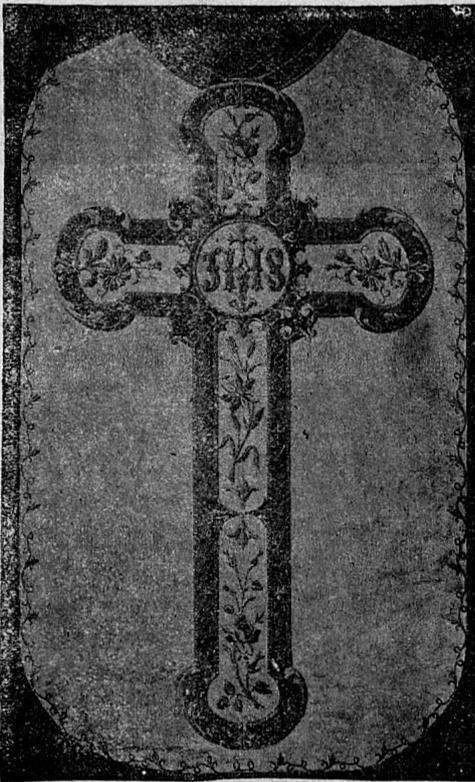
Reiche Stickerei in acht Gold und verschiedenenfarbiger Seide, mit gestickten Borten, mit gesticktem Mittelstück. Hl. Herz Jesu, Goldfransen, Seidenfutter.

Auf Seidenmoiré:

Casel sammt Zubehör Fr. 178
Pluviale . . . » 322
2 Dalmatiken . . . » 365
Benedictionsvelum . . . » 125
Stola » 48

Auf Seidensammt:

Fr. 227
» 315
» 455
» 135
» 58

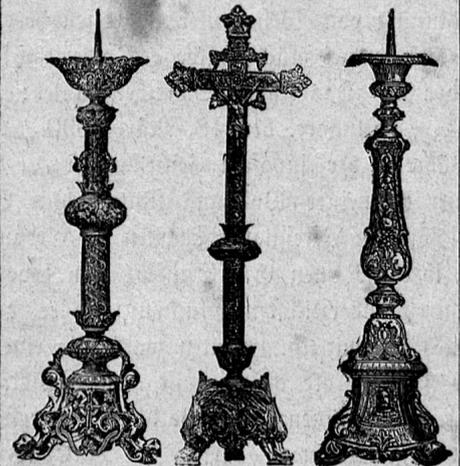


No. 527.

Sehr reiche Hochstickerei in acht Gold mit goldgestickten Borten, Goldfransen, Seidenfutter.

Auf Seidenmoiré: Auf Goldfries: Auf Seidensammt:

Casel sammt Zubehör Fr. 370 Fr. 400 Fr. 388
Pluviale . . . » 505 » 588 » 556
2 Dalmatiken . . . » 765 » 825 » 728
Benedictionsvelum » 157 » 185 » 170
Stola » 120 » 120 » 115



No. 1418.	No. 1393.	No. 1473.
Verniert.	Verniert.	Verniert.
75 cm Fr. 90	50 cm Fr. 26	52 cm Fr. 27
Ist auch emailirt zu haben in Preiserhöhung v. Fr. 5.	55 » » 27	65 » » 43
	65 » » 34	80 » » 58
	85 » » 53	86 » » 82
	Preis d Leuchter.	110 » » 115

Die Leuchter-Preise verstehen sich per Stück. Alle Leuchter können auch versilbert oder vergoldet geliefert werden.

← Cataloge No. 39, 40 und 41 gratis und franco. →

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.